



PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanV 90)

Art der baulichen Nutzung
 Industriegebiet (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung
 z.B. 0,8 Grundflächenzahl (GFZ) (9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
 z.B. 0,8 Baunennzahl (BNZ) (9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 abweichende Bauweise
 Baugrenze

Verkehrsflächen
 öffentliche Verkehrsfläche
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentlich (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung
 Fußgänger- und Radverkehr
 Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 oberirdische Hauptversorgungsleitung
 mit Leitungsrechten zugunsten des Betreibers der Leitung zu belastende Fläche (9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Umräumung von Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 4 BauGB
 öffentliche Grünfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (9 Abs. 1 BauGB)

Flurstücksnummer
 Flurstücksgrenze
 Gemarkungsgrenze

Nachrichtliche Übernahme

private Bahnanlage (GVZ-Anschlussgleis)

Hinweisliche Darstellung

Numerierung der Industriegebiete, z.B. GI 1

Nutzungsschöne Baugelände

Biotoptyp

Wiesenflächen lockere Gehölzgruppen/Einzelbäume
 Wiesenflächen dichte Gehölz-/Baugruppen
 Aufforstung von Laubwald

**TEIL B. TEXT
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
 Planungsrechtliche Festsetzungen nach §91(1) Nr. 20, 25a, 25b BauGB

- Straßenbegleitgrün - Pflanzung von Bäumen**
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 150 m Landschaftspflegereichen Begleitplan dargestellte standortgerechte Straßenbäume STU 20/25, 4x verpflanzt, mit Sämlingen im Pflanzabstand von im Mittel 15 m beidseitig zu pflanzen. 12 vorhandene, neu angepflanzte Bäume am Kreisverkehrsplatz werden mit den Erdballen in die neuen Böschungsbereiche verpflanzt.
- Straßenbegleitgrün - Begrünung**
 Innerhalb der Verkehrsfläche sind 15.544 m² Vegetationsfläche herzustellen. Die Fläche ist als Landschaftsrasen herzustellen.
- Ausgleichsflächen**
 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) sind 3500 m² als Sukzessionsfläche durch Initialsaat mit Wildkräutern zu extensivieren.

HINWEISE
 Die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes E-76 "Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C" bleiben auch für die 1. Änderung und Erweiterung gültig.

Gründordnung

- Der Landschaftspflegereiche Begleitplan "Erschließungsstraße Quartier C-GVZ, Ortsteil Lützschena-Stahleim" ist für die Gestaltung der Flächen mit Straßenbegleitgrün und Ersatzflächen maßgebend.
- Die im Merkblatt "Gewährleistung des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen" des Staatlichen Umweltfachamtes aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Bauschutzmaßnahmen sind gemäß RAS-LP 4, Ausgabe 1999 zu gewährleisten.

Archäologische Funde
 Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten muss durch das Landesamt für Archäologie in dem neu geplanten Straßenbereich eine archäologische Voruntersuchung (i. Grabungsabschnitt) durchgeführt werden. Sollten dabei archäologische Funde und Befunde aufgedeckt werden, muss sich eine archäologische Rettungsgrabung anschließen.

Altlasten
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom **20.04.2000** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (9 Abs. 4 BauGB).

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig
 Bebauungsplan Nr. 208

Präambel
 Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 208 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Neufassung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 197) in Verbindung mit § 4 der SachsenG in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345).

Der Bebauungsplan Nr. 208 wird **geändert**.
 Leipzig, den **8.2.01**
 Der Oberbürgermeister

Planunterlage
 Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom **23.12.1999** wird bestätigt.
 Leipzig, den **19.11.00**
 Städtisches Vermessungsamt
 Amtsleiter

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am **28.02.2000** durchgeführt.
 Leipzig, den **2.1.11.00**
 Amt für Verkehrsplanung
 Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom **20.04.2000** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (9 Abs. 4 BauGB).
 Leipzig, den **2.1.11.00**
 Amt für Verkehrsplanung
 Amtsleiter

Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am **14.06.2000** dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. **15** vom **24.06.2000** bekannt gemacht.
 Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom **04.07.00** bis **03.08.2000** öffentlich ausgestellt.
 Leipzig, den **2.1.11.00**
 Amt für Verkehrsplanung
 Amtsleiter

Satzungsbeschluss
 Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen in der Sitzung am **18.10.2000** als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (9 Abs. 2, §10 Abs. 1 BauGB).
 Leipzig, den **2.1.11.00**
 Amt für Verkehrsplanung
 Amtsleiter

Inkrafttreten
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. **4** am **17.02.2001**.
 Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan verbindlich geworden.
 Leipzig, den **2.7.02.01**
 Amt für Verkehrsplanung
 Amtsleiter

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (9 Abs. 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
 Leipzig, den **03.12.2002**
 Amt für Verkehrsplanung
 Amtsleiter

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntgabe des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (9 Abs. 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
 Leipzig, den
 Amt für Verkehrsplanung
 Amtsleiter

Hinweise
 Für diesen Bebauungsplan gelten:
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990-PlanV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
 - die Pflanzliste, die als Anhang der Begründung beigefügt ist

**STADT LEIPZIG
 DER OBERBÜRGERMEISTER**

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. E-76 "Güterverkehrszentrum Leipzig, Quartier C"

Stadtbezirk: Nordwest
 Ortsteil: Lützschena-Stahleim
 Maßstab: 1:1000

ORIGINAL

Übersichtskarte:
 Umgebung des Bebauungsgebietes und anschließende Bebauungslinie (sofern vorhanden)

Planverfasser:
 IBV
 Ingenieurbüro für Verkehrsplanung GmbH
 Niederbauung Leipzig
 Gutenbergstraße 20, 04109 Leipzig
 01.08.2000
 Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß:
 § 3 (1) BauGB § 4 BauGB § 3 (2) BauGB § 3 (3) BauGB § 10 (1) BauGB § 10 (2) BauGB
 Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift
 2.7.02.01

